

STATUTEN

des

Gönnervereins für das Zürcher Theaterspektakel

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen

Gönnerverein für das Zürcher Theaterspektakel

besteht ein Verein, dessen administrativer Sitz sich beim Zürcher Theaterspektakel in Zürich befindet, der konfessionell und parteipolitisch neutral ist und für den die Bestimmungen von Art. 60ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Erhaltung und die finanzielle Unterstützung des Zürcher Theaterspektakels. Er will durch diese Unterstützung die alternative Kultur im Rahmen des Theaterspektakels fördern.

Art. 3

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

II. Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge, Haftung und Mittelbeschaffung

Art. 4

Die Mitglieder des Vereins bilden den Vorstand und können nur natürliche Personen sein. Sie entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag in Höhe des Gönnerbeitrags. Gönner haben keinen Mitglieder-Status.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand.

Der Ausschluss von Mitgliedern wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Art. 5

Die Mitglieder haben die für die Erfüllung des Vereinszweckes notwendige Arbeitsleistung zu erbringen und die dafür notwendige Organisation bereitzustellen. Eine darüber hinausgehende Beitragspflicht besteht nicht.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Art. 6

Die Mittel sollen in erster Linie durch Gönner und Freunde des Vereins bereitgestellt werden. Der Vorstand legt das Konzept für die Gewinnung von Gönnern fest und bestimmt deren Rechte und Pflichten.

Art. 7

Ein nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation des Vereins

Art. 8

Die Organe des Vereins sind

A – Die Mitgliederversammlung

B – Der Vorstand

C – Die Rechnungsrevisoren

A – Die Mitgliederversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal in der ersten Jahreshälfte statt.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung hat folgende, abschliessend aufgezählten, Befugnisse:

1. Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes
3. Abnahme des Vereinsberichtes und der Jahresrechnung
4. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
5. Auflösung des Vereins

Art. 11

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Beschlüsse über die Statutenänderung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Vereinsmitglieder.

B – Der Vorstand

Art. 12

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen. Die Ersatzwahl ist der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit damit nicht nach Gesetz oder Statuten (Art. 9) die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Er wählt aus seinem Kreis einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Dem jeweiligen Präsidenten obliegt die Führung und Organisation des Sekretariates.

Er wählt ausserdem einen Kassier und einen Aktuar, die Vereinsmitglieder sein müssen und regelt die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 14

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten und vom Präsidenten einberufen.

Art. 15

Die Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstände, auch schriftlich auf dem Zirkulationsweg, gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

C – Die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensbestand sowie während des Jahres die Kassenführung zu prüfen.

Originalstatuten vom 1. Juli 1991

Zürich, den 24. Juni 2014

Die Vereinsmitglieder:

Rolf Preisig, Präsident

Ernst Wohlwend, Vizepräsident

Urs Riklin, Aktuar

Delphine Lyner, Kassier